



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Verbandsgemeinde
Herrstein
Herrn Bürgermeister
Uwe Weber
Verbandsgemeindeverwaltung
Brühlstraße 16
55756 Herrstein

Verbandsgemeinde
Rhaunen
Herrn Bürgermeister
Georg Dräger
Verbandsgemeindeverwaltung
Zum Idar 23
55624 Rhaunen

nachrichtlich:
Kreisverwaltung
des Landkreises
Birkenfeld
Herrn Landrat
Dr. Matthias Schneider
Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld

Mein Aktenzeichen
17 210:331 21
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Telefon / Fax
06131 16-3375
06131 16-17 3375

Kommunal- und Verwaltungsreform;
Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen

Sehr geehrte Herren Bürgermeister,

einige Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen streben derzeit offensichtlich bei deren Gebietsänderung einen Wechsel in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis an.

| | | | |
|--------------------------|---------------|--|---|
| Verbandsgemeinde Rhaunen | | | |
| 1 | | | 3 |
| 2 | 04. Nov. 2016 | | 4 |
| | | | |

DER STAATSSSEKRETÄR

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdl.rlp.de
www.mdl.rlp.de

2. November 2016

*1. 1 zum Verbleib!
und b.R. vom Montag
nach Rückkehr*



Dies gibt mir Veranlassung, nochmals zum Ausdruck zu bringen, dass mein Haus nach wie vor einen Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Herrstein befürwortet. Für die Eingliederung einer Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Rhaunen in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis lassen die meinem Haus bisher übermittelten Gründe aus dem kommunalen Bereich kein Gemeinwohlerfordernis erkennen.

Im Hinblick auf die Verbandsgemeinde Herrstein wird mein Haus der Umgliederung einer Ortsgemeinde in eine Nachbarkommune nicht näher treten. Mithin gilt dies ebenfalls für die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein in dem kleineren von ihrem Gebiet im Übrigen räumlich getrennten Teilgebiet. Die Verbandsgemeinde Herrstein hat keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform. Weder für die Ausgliederung einer Ortsgemeinde aus der Verbandsgemeinde Herrstein noch für deren Gebietsänderung, mit der die Trennung der beiden Teilgebiete beseitigt, das heißt insoweit die Bestandssituation geändert wird, gibt es durchgreifende Gemeinwohlgründe. Im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform werden keine Neugliederungskonstellationen realisiert, die aus voneinander getrennten Teilgebieten bestehen.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Kern